

B & P Rechtshinweis

10/2013

„GWE Gewerbeauskunft-Zentrale“ Achtung: Vorsicht FALLE !

I. Ausgangslage

Sie haben eine Aufforderung von der „GWE Gewerbeauskunft-Zentrale“ auf Recycle-Papier erhalten, in der bereits viele Daten Ihres Unternehmens eingetragen sind. Das Schreiben wirkt wie ein behördliches Schreiben. Sie wurden von der „GWE“ durch deren „Abteilung Eintragung/Registrierung“ aufgefordert, diese Daten um Telefonnummer, Branche und E-Mail-Adresse zu ergänzen und dann unterschrieben an die „GWE Gewerbeauskunft-Zentrale“ zurückzusenden. Hierzu wird Ihnen in dem Formular eine 3-wöchige Frist gesetzt. Um keinen Ärger mit Behörden zu bekommen und weil die Ergänzung kaum Zeit in Anspruch nimmt, sind Sie der Aufforderung gefolgt und haben das Formular schnell ergänzt und unterschrieben zurückgeschickt. Hinzu kam, dass die Rückantwort gebührenfrei per Fax geschickt werden konnte.

Wenige Tage später erhalten Sie eine Rechnung über 956,40 € zzgl. USt. Dieser Rechnungsbetrag ist die Vergütung für eine Eintragung von den Daten Ihres Unternehmens in ein Branchenbuch-Verzeichnis, das von der „GWE Gewerbeauskunft-

Zentrale“ herausgegeben wird. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Formular haben Sie einen Dauervertrag über eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Dies ergibt sich aus dem Kleingedruckten des von Ihnen ergänzten und unterschriebenen Formulars.

II. Rechtslage

Diese Formulare werden zurzeit in großem Stil an Unternehmen und Selbständige verschickt. Die äußere Gestaltung und die Wahl des Recycling-Papiers sowie die gesetzte Frist erwecken den Anschein, dass diese Formulare eine behördliche Aufforderung beinhalten. Dieser Anschein wird dadurch verstärkt, dass die typischerweise den Behörden bekannten Informationen bereits in dem Formular eingetragen sind. Überschriften sind diese Formulare z.B. mit

„Gewerbeauskunft-Zentrale“ oder
„Gewerbeauskunft-Zentrale-de“ oder
„GWE-Gewerbeauskunft-Zentrale“.

Wir sind der Überzeugung, dass es sich hierbei um eine „Vertragsfalle“ handelt. Die Rechtsprechung dazu ist allerdings nicht ganz einheitlich. Solange diese Formulare noch unter „Gewerbeaus-



kunft-Zentrale“ verschickt wurden, hat der überwiegende Teil der Rechtsprechung diesen Vertrag für unwirksam erklärt. Soweit inzwischen das „-de“ hinzugefügt wurde und damit die Formulare mit „Gewerbeauskunft-Zentrale-de“ überschrieben sind, gibt es auch Urteile, die von der Wirksamkeit des Vertrages ausgehen. Zuletzt erging ein solches Urteil noch vom LG Düsseldorf (AktZ.: 23 S 316/12).

Gerade das Urteil des LG Düsseldorf erging überraschenderweise aufgrund einer Feststellungsklage. Bei einer solchen Fallkonstellation wäre eigentlich mit einer Zahlungsklage zu rechnen gewesen. Wir können deshalb nicht ausschließen, dass dieses Urteil als Musterprozess von der „GWE-Gewerbeauskunft-Zentrale“ selbst mit einem „ausgewählten“ Klagegegner initiiert wurde.

Jedenfalls verfolgt die „GWE“ massiv deren behauptete Zahlungsforderungen und verweist natürlich inzwischen dabei auf dieses Urteil des LG Düsseldorf.

Unserer Überzeugung nach sind diese Verträge aber unwirksam. Das OLG Düsseldorf (AktZ.: I-20 U 100/11) hatte als Obergericht noch im Jahre 2012 diesen Vertrag als wettbewerbswidrig erklärt. Wettbewerbswidrig sei das Spekulieren auf einen erfahrungsgemäß selbst bei Gewerbetreibenden vorkommenden Mangel an Sorgfalt. Die gegen dieses Urteil von der GWE beim BGH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist vom BGH durch Beschluss zurückgewiesen worden.

Diese Rechtsauffassung des Obergerichtes wird auch von uns geteilt. Da es sich um eine Feststellungsklage handelte, musste sich das Landgericht Düsseldorf nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Zahlungsanspruch besteht. Infolge dessen musste das Landgericht auch nicht entscheiden, ob – selbst bei gegebenem Vertrag – ein Zahlungsanspruch nicht daran scheitert, dass die versteckte und verklausulierte Zahlungsklausel eine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c BGB darstellt. Hierzu hat der Bundesgerichtshof aber in seinem Urteil vom 26.07.2012 (Az. VII ZR 262/11) gegen einen anderen Branchenverzeichnis-Anbieter Stellung genommen. Der BGH stellt hier fest, dass, wenn eine Leistung (hier: Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet) in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten wird, eine Entgeltklausel deutlich ins Auge fallen muss. Ist aber in solchen Fällen die Entgeltklausel nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, dann ist sie überraschend und wird gemäß § 305 c BGB nicht Vertragsbestandteil.



III. Unser Tipp

1. Die Branchenbuch-Verzeichnisse, die mit fairen oder unfairen Mitteln Kunden werben, haben in den letzten Jahren offenbar zugenommen. Es ist deshalb notwendig geworden, dass man mit noch größerer Sensibilität und Sorgfalt solche „Formulare“ durchliest, bevor man sie ausfüllt, unterschreibt und zurückschickt (zurückfaxt).
2. Auch wenn die GWE (oder vergleichbare Unternehmen) mit aller Härte deren behauptete Forderungen geltend machen und verfolgen, sollte man sich hiervon nicht übereilt zur Zahlung des Betrages verleiten lassen, sondern sich vorher rechtlich vergewissern, ob dieser Zahlungsanspruch wirklich besteht.
3. Wenn Sie dieses Formular erhalten und frühzeitig als „Vertragsfalle“ erkannt

haben, sollten sie dennoch die örtliche IHK über den Vorfall mit einer kurzen E-Mail in Kenntnis setzen.

Wenn Sie weitere rechtliche Fragen haben, dann beraten wir Sie auch zu diesem Thema sehr gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

